





# Schreiben

Des Königl. Preussischen Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß-Con-Directorial-Raths und Gesandten,

Herrn von Ammon,

an die

Chur-Cöllnische und Chur-Pfälzische Nieder-Rheinisch-Westphälische Crayß-Mit-Directorial-Räthe und Gesandte,

Herrn v. Schüching, und Herrn v. Noberg,

Sub Dato Cölln am Rhein, den 20sten Januarii 1758.

Die vorsehende anmaßliche

Nieder-Rheinisch-Westphälische Crayß-Versammlung,

und die darauf vorgenommen werden wollende Puncte

betreffend.





Hochwohlgebohrne Herren!

Insonders Hochgeehrteste Herren Geheime Rätthe,  
Canzler und respective Vice-Canzler, und  
Crayß-Con-Directorial-Gesandte!

**N**achdem Zw. Zw. Hochwohlgebohrnen, auf der höchst il-  
legalen Reichs- und Crayßsahungs-widerig ausgeschriebe-  
nen Crayßversammlung vor einiger Zeit noch darzu solche  
Puncte vorzunehmen angefangen haben, welche selbst von  
dem vermeintlichen unico Deliberando (worauf die an-  
gemahnte Exclusion Sr. Königl. Majestät in Preussen,  
meines allergnädigsten Herrn, a Directorio sich doch alleinig grün-  
den soll,) ganz und gar abweichen, dergleichen die Infallirung eines  
oder andern Crayß-Bedienten, besonders auch die Regulirung des  
Crayß-Cassa-Wesens, und Abnahme der seit vorigem legalen Crayß-  
tage offen geständener Pfenningsmeisterey-Rechnungen sind; und mit  
solchen und vielleicht andern dergleichen, dem selbst eigenen cordaten  
Geständnisse nach, notorie hieher ganz frembden Puncten, wie äußerlich  
verlauten will, denen bereits hierwider geschenehen Remonstrationer  
und Abmahnungen ganz ohnangesehen, forzufahren Vorhabens seyn  
sollen;

solten; desgleichen auch Dieselben allerhand ganz particulairer Sachen, ohne mindte Directorial-Communicaiten, im Directorio annehmen, und hernach zur anmaßlichen Dictatur pro parte befördern, ja wohl gar, welches fast nicht zu glauben und zu vermuthen wäre, daterne die Beyspiele nicht wirklich obhanden, in hieher am allermehesten ganz frembden Privat-Parthey- und Executions-Sachen wider das in denen errichteten Directorial-Recessen so theuer geschene Geloben und Versprechen, ganz einseitig zu Werke zu gehen, von ein- oder anderer Seiten intendiren; (über welcher letzteren Punct das fernere nachzusehen und vorzuehren besonders zuvor behalten wird,) welches alles dann auch nicht minder selbst denen Aeusserungen und dem Inhalte des angemachten Convocations-Schreibens, als welches nur allein ein unicum Deliberandum im Munde führet, schnurstracks zuwider läuft; einfolglich Zw. Zw. Hochwohlgeb. wann von all solchen Unternehmungen nicht forderfamst abgestanden wird, hiedurch offbarer Weise die selbst anfänglich determinierte Limites überschreiten, und am allermehresten widerrechtlich null und nichtig handelt werden, indem auf solche Art Ihre Königl. Majestät, meines allergnädigsten Herrn, ohnwidersprechliche Directorial-Gerechtigkeiten noch mehr und mehr sogar unverantwortlicher Weise violirt werden dürften:

Als habe Zw. Zw. Hochwohlgeb. meine Hochgeehrte Herren Collegen, auf Allerhöchstgedacht Ihrer Königl. Majestät mie deshalb zugewonnenen allergnädigsten Special-Befehl, von sothanen Unternehmungen, wie hiermit geschieht, nochmalen inständig und geziemend abmahnen, auch darwider ganz besonders und feyerlichst protestiren, und quævis competentia reserviren, das nähere Einsehen aber wider solch offbares und grosses Unrecht, falls damit nicht nachgelassen werden will, Ihrer Königl. Majestät Selbst überlassen sollen, welche, zu Rettung Derer Crayß-Directorial-Gerechtigkeiten, und gegen alle diejenige, so selbe zu bekränken sich unternehmen, das weitere zu seiner Zeit und Ort vorzuehren gewis nicht entstehen werden.

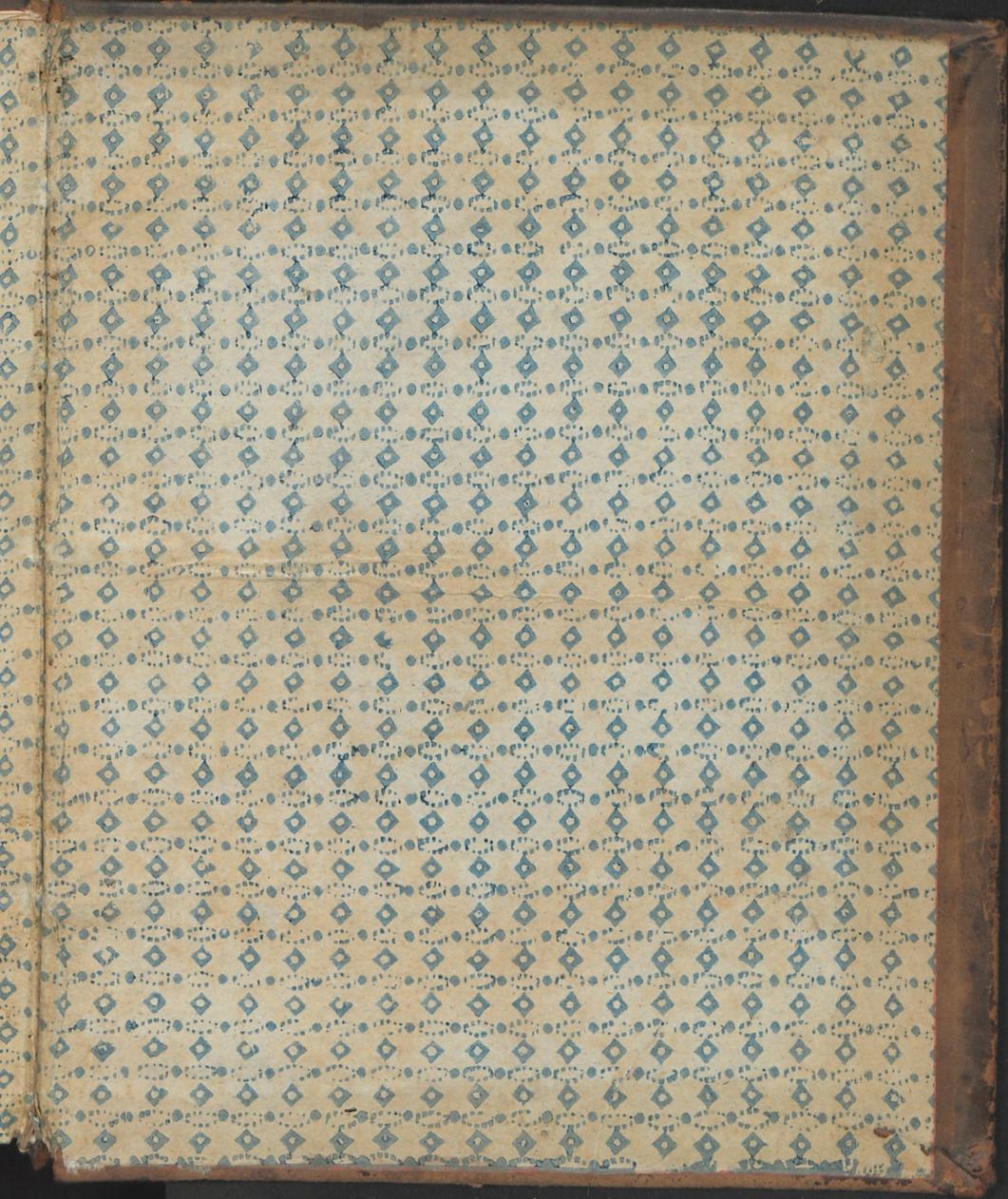
Ich vollziehe durch solche Erklärungen den erhaltenen Königl.  
allerhöchsten Befehl, für mich aber beharre ich mit aller Hoch-  
achtung

Em. Em. Hochwohlgebohrnen

Cöln am Rhein,  
den 20sten Januarii 1758.

z. z.

George Friedrich von Ammon.







# Schreiben

Des Königl. Preussischen Nieder-Rheinisch-Westphäli-  
schen Crayß: Con-Directorial-Raths und Gesandten,

Herrn von Ammon,

an die

Chur-Cöllnische und Chur-Pfälzische Nieder-Rheinisch-West-  
phälische Crayß: Mit-Directorial-Räthe und Gesandte,

Herrn v. Schüching, und Herrn v. Noberk,

Sub Dato Cölln am Rhein, den 20sten Januarii 1758.

Die vorsehende anmaßliche

Nieder-Rheinisch-Westphälische Crayß-Versammlung,  
und die darauf vorgenommen werden wollende Punkte  
betreffend.